



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts
RREC AUSTRIAN SECTION

Statuten des Vereins

”Rolls-Royce Enthusiasts` Club for Rolls-Royce and Bentley Enthusiasts Austrian Section“

Die in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

”Rolls-Royce Enthusiasts` Club for Rolls-Royce and Bentley Enthusiasts Austrian Section“

1. Er hat seinen Sitz in A-1060 Wien, Millergasse 11/5 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
2. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Erfahrungsaustausch und Zusammentreffen der Mitglieder zur Erhaltung und Pflege der Automobilmarken Roll-Royce und Bentley.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a. Vorträge und Versammlungen
 - b. Gesellige Zusammenkünfte
 - c. Gemeinsame Ausfahrten
 - d. Informationen auf der Homepage im Internet unter www.rrec.at



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts

RREC AUSTRIAN SECTION

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Zusatzmitglieder
 - c. RREC-Mitglieder anderer Länder
2. Definition der Mitgliedsarten:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten
 - b. Zusatzmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern namhaft gemacht
 - c. RREC-Mitglieder anderer Länder haben ihre ordentliche Mitgliedschaft ebendort

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten, vereinsschädigendem und unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Dazu zählt auch unangemessene Kleidung.



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts

RREC AUSTRIAN SECTION

Bei Tagesveranstaltungen gilt Dresscode „Casual“, beim Abendessen gilt Dresscode „Smart Casual“ und beim Galadinner gilt Dresscode „Cocktail“ bzw. Kleidung der entsprechenden Einladungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
2. Die Statuten sind auf unserer Homepage enthalten www.rrec.at
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
- b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c. die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d. das Schiedsgericht (§ 15).



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts
RREC AUSTRIAN SECTION

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetzes 2002 findet planmäßig alle 2 Jahre statt. Ausnahme: Behördliche Anordnungen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:

- a. Beschluss des Vorstands oder der planmäßigen Mitgliederversammlung
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG 2002 idgF)
- d. Beschluss eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG 2002 idgF und § 11 Pkt. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Pkt. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt

3. Sowohl zu den planmäßigen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Pkt. 1 und Pkt. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer (Pkt. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Pkt. 2 lit. e).

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts

RREC AUSTRIAN SECTION

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des neuen Vorstands und der neuen Rechnungsprüfer
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Zusatzmitglieder
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

1. Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre (Ausnahme: Behördliche Anordnungen). Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen schriftlich oder mündlich einberufen.



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts

RREC AUSTRIAN SECTION

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 9) und Rücktritt (Pkt. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen (z.B. gerichtliche Verurteilung) den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstandsbeschlüsse mit zumindest Stimmenmehrheit müssen verpflichtend umgesetzt werden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Pkt. 1 und Pkt. 2 lit. a – c dieser Statuten
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts

RREC AUSTRIAN SECTION

6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Zusatzmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Verantwortlichen für das Rechnungswesen.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand einschließlich der Dokumentationen darüber.
6. Der Verantwortliche für das Rechnungswesen ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins zuständig.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Ausnahme: Behördliche Anordnungen). Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts

RREC AUSTRIAN SECTION

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Pkt. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB

for Rolls-Royce und Bentley enthusiasts
RREC AUSTRIAN SECTION

Das Vereinsvermögen kann aber auch, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Bmstr. Johann Vondra eh. PRÄSIDENT 	Wilhelm Anton eh. Rechnungswesen 	Heinz E. Berger eh. Homepage und Öffentlichkeitsarbeit
--	--	---

Wien, 17.09.2021
Ort, Datum